

28. 03. 1926 So

I.
Über die Beschlussfähigkeit
unseres Parlaments.

Abreißkalender.

Eine äußerst lebhafte Debatte fand am vergangenen Freitag in unserer Kammer über Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit des Hauses in einem bestimmten Fall statt.

Im Anschluß daran taucht die Frage auf, weshalb denn eigentlich für die Beschlussfähigkeit der Parlamente ein bestimmtes Quorum vorgeschrieben ist. Beim Kartenspiel ist da ein weiterer Spielraum gegeben, wenn keine vier Männer da sind, tun es drei auch. Aber im Parlament muß es unbedingt wenigstens einer mehr als die Hälfte sein.

Das ist nun ganz natürlich, denn der Parlamentarismus ist in seiner praktischen Auswirkung total auf das Prinzip der absoluten Mehrheit gestellt. Das ist das einzige Mittel, überhaupt zu einer Entscheidung zu gelangen. Und da ist auch das Loch in der Logik des Proporz. Der Absturz, den er mildern will bleibt mit all seinen Ecken und Kanten bestehen, au wein es auf die Hauptache, den Parlamentsbeschluß ankommt, der das ganze Volk bindet.

Nimmt man nun aber als feststehend an, daß das Majoritätsprinzip dem Parlamentarismus zugrunde liegt, so ist die erste Folgerung natürlich die, daß kein Beschuß möglich ist, solange die Mehrheit des Hauses überhaupt nicht versammelt ist.

Opportunitätsshalber kann durch die Finger geschehen werden und wird tausendmal durch die Finger gesehen. Sonst würden nicht ganze Budgetkapitel angenommen während kaum ein Fünftel der Volksvertreter anwesend sind.

Es kann aber auch vorkommen, daß eine Minderheit sc folgenschwere Beschlüsse durchdrücken könnte, die höchst wirksam würden. Für diesen Fall muß die Möglichkeit gegeben sein, daß aus dem Hause heraus ohne weiter jemand die Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit veranlaßt. Sonst hätte es keinen Sinn, daß die Anwesenheit einer Mehrheit überhaupt gefordert wird. Dies ist eine Garantie für die Minderheitsparteien nicht minder, als für die Oppositionspartei.

Folgender Fall könnte nämlich eintreten und schon öfters in der Praxis eingetreten. In einer Sitzung sind von der Minderheitspartei zehn, von der Regierungspartei zehn, insgesamt also zwanzig Mitglieder anwesend. Die Oppositionspartei wäre also in der Loge, alle möglichen Tagesordnungen durch Handaufheben zur Annahme zu bringen, weil von der Regierungspartei nicht genug Mitglieder anwesend wären, um einen Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen.

Dafür wird dann aber als selbstverständlich angenommen, daß jedes Mitglied das Recht haben muß die Beschlussfähigkeit anzuzweifeln, und daß darauf dem Vorstand die Pflicht erwächst, feststellen zu können, ob der Zweifel begründet war oder nicht. In dem hierauf konstruierten Fall würde für die Mitglieder der Minderheitspartei, die zufällig in der Minderheit wären, virtuell kein anderes Mittel, das Fehlen des vorgeschriebenen Quorums nachzuweisen. Sobald einer von ihnen den Antrag auf Namensauftakt stellt, fragt ihn der Präsident, ob der Antrag von fünf Mitgliedern unterstützt wird, und da nur vier anwesend sind, fällt der Antrag unter den Tisch und die Sitzung geht weiter.

In der Praxis freilich wird es immer so sein, daß der Präsident der Mehrheitspartei angehört und daß er zu den Manövern der Minderheit die Hand nicht bietet. In den meisten Parlamenten aber ist der zweite Vorsitzende Mitglied der Minorität und könnte, wenn er einmal den Vorsitz führt, sehr wohl solche Überraschungen begünstigen.

Man sieht, die alten Parlamentarier, die die Sitzungsordnungen aussieben, wie sie meist noch heute bestehen, hatten sich die Sache reiflich überlegt.